

# Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für den Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

## Änderungsbeschluss zum Beschluss vom 23.10.2025

vom 09.12.2025

---

### Prüfung auf Unterversorgung

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für den Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein hat am 23. Oktober 2025 einen Beschluss über die Prüfung auf Unterversorgung gefasst. In den zugrundeliegenden Planungsblättern (Anlagen 2.2 zur BPL-RL) wurden die Regionalen Verhältniszahlen fehlerhaft berechnet, wodurch auch die Versorgungsgrade fehlerhaft ausgewiesen wurden. Die auf den Planungsblättern beruhenden Beschlüsse sind damit teilweise unrichtig. Die Anlagen 2.2 wurden auf der Basis korrigierter Regionaler Verhältniszahlen neu berechnet.

Für den folgenden Planungsbereich wird nach der Neuberechnung ein Versorgungsgrad von 75,8 % festgestellt. Gemäß den Bestimmungen der Bedarfsplanungs-Richtlinie besteht damit tatsächlich kein Anhalt auf Unterversorgung:

Arztgruppe	Planungsbereich
Hausärzte	Heiligenhaus, MB

Der Beschluss des Landesausschuss vom 23.10.2025 über die Prüfung auf Unterversorgung wird durch diesen Beschluss aufgehoben und mit Wirkung vom 23.10.2025 neu gefasst.

Der Landesausschuss hat gemäß § 16 Abs. 1 Ärzte-ZV von Amts wegen zu prüfen, ob eine ärztliche Unterversorgung besteht oder droht. Das Vorliegen einer Unterversorgung ist anzunehmen, wenn der Stand der hausärztlichen Versorgung den in den Planungsblättern ausgewiesenen Bedarf um mehr als 25 v. H. und der Stand der fachärztlichen Versorgung den in den Planungsblättern ausgewiesenen Bedarf um mehr als 50 v. H. unterschreitet. Abweichend hiervon ist eine Unterversorgung in der Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzten anzunehmen, wenn der Stand der Versorgung den in den Planungsblättern ausgewiesenen Bedarf um mehr als 25 Prozent unterschreitet.

**Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen  
für den Bereich der  
Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**

Beschluss des Landesausschusses  
vom 09.12.2025

Seite 2 von 2

Eine Unterversorgung droht, wenn insbesondere aufgrund der Altersstruktur der Ärzte eine Verminderung der Zahl von Vertragsärzten in einem Umfang zu erwarten ist, der zum Eintritt einer Unterversorgung nach den oben genannten Kriterien führen würde (§ 29 Bedarfsplanungs-Richtlinie).

**1. Planungsbereiche, für die ein Anhalt auf Unterversorgung vorliegt**

Die nachfolgend aufgeführten Planungsbereiche weisen derzeit einen Versorgungsgrad von unter 75 Prozent (Hausärzte, Kinder- und Jugendärzte) bzw. unter 50 Prozent (Fachärzte) auf:

Arztgruppe	Planungsbereich	Versorgungsgrad (%)
Hausärzte	Kleve, MB	74,2

Dies stellt gemäß § 29 Bedarfsplanungs-Richtlinie einen Anhalt für ggf. vorliegende oder drohende Unterversorgung dar. Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein wird gebeten, für die oben genannten Planungsbereiche Daten gemäß § 31 BPL-RL zu erheben und innerhalb von drei Monaten an die Geschäftsstelle des Landesausschusses zu übermitteln, damit der Landesausschuss das evtl. Vorliegen oder Drohen von Unterversorgung prüfen kann.

**2. Planungsbereiche ohne Anhalt auf Unterversorgung**

Außer in den unter der Nummern 1 aufgeführten Planungsbereichen sieht der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für den Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein keinen Anlass für eine weitere Prüfung auf Unterversorgung und stellt fest, dass derzeit in keinem Planungsbereich eine Unterversorgung eingetreten ist oder in absehbarer Zeit droht.

Düsseldorf, den 09.12.2025



Prof. Dr. iur. Ulrich Wenner  
Vorsitzender